



**Hafenbenutzungsordnung  
für die durch die  
Wirtschaftsbetriebe der Stadt NSHB  
Borkum GmbH verwalteten Bereiche im  
Borkumer Hafen  
(HBO)**

**vom 01.10.2013**

**Revision 0015**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Allgemeines</b>	<b>3</b>
<b>II. Besondere Bestimmungen</b>	<b>4</b>
<b>III. Besondere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>IV. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
<b>Anlagen</b>	

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 - Betreiber**

Betreiber des in Anlage A ausgewiesenen Hafengebietes sind die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Borkum NSHB Borkum GmbH, nachfolgend Betreiber genannt. Es wird nachfolgende Hafenbenutzungsordnung (HBO) erlassen. Sie gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften.

### **§ 2 - Hafengrenzen / Geltungsbereich**

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt für die durch den Betreiber verwalteten Gebiete im Borkumer Hafen innerhalb der in dem anliegenden Hafenplan ( Anlage A) gekennzeichneten Hafengrenzen.

### **§ 3 - Hafenskapitän**

- (1) Die Rechte und Pflichten des Hafenbetreibers werden den Hafenbenutzern gegenüber dem Hafenskapitän wahrgenommen.
- (2) Der Hafenskapitän erteilt selbständig und eigenverantwortlich alle erforderlichen Anordnungen der Hafenverordnung.
- (3) Beauftragte des Hafenskapitäns sind die ihm unterstellten Mitarbeiter.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **§ 4 - Spezielle Sicherheitsvorschriften**

In Ergänzung der in der Niedersächsischen Hafenordnung aufgeführten nationalen und internationalen Regelungen gelten für den Umschlag von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen der „International Safety Guide for Oil Tankers & Terminals (ISGOTT)“ und die „Liquefied Gas Handling Principles on Ships and in Terminals“ (SIGTTO) in ihrer jeweils jüngsten Fassung.

### **§ 5 - Aufenthalt im Hafengebiet**

Unbefugten ist der Aufenthalt in den Häfen nicht gestattet.

### III. Besondere Bestimmungen

#### § 6 - Schiffliegeplätze

Umschlagsflächen für brennbare Flüssigkeiten werden unter Berücksichtigung ggf nötiger Genehmigungen vom Hafenskapitän zugewiesen.

#### § 7 - Schiffsverkehr

Kommt es in der Reihenfolge der Liegeplatznutzung zu zeitlichen Überschneidungen, so regelt sich die Liegeplatzvergabe nach folgenden Bedingungen:

- (1) Schiffsverkehre zwischen Gefahrgut und Trockengut  
Befinden sich ein Gefahrgutschiff und ein Trockengutschiff zeitgleich im Zulauf auf benachbarte Liegeplätze, hat das Gefahrgutschiff grundsätzlich Vorrang im Zulauf.
- (2) Schiffsverkehre ohne Gefahrgut  
Vorrang hat das Schiff, das unter Berücksichtigung der zeitlichen Zulaufbedingungen zuerst an der Hafenanlage eintreffen könnte.
- (3) Schiffsverkehre zwischen Gefahrgut und Trockengut  
Vorrang hat das Schiff, das unter Berücksichtigung der zeitlichen Zulaufbedingungen zuerst an der Hafenanlage eintreffen könnte.

Dem Schiff, das die Hafenanlage als erstes erreichen könnte, jedoch aus Tide/Wettergründen warten muss, wird der Liegeplatz zunächst freigehalten. Über Ausnahmen entscheidet der Hafenskapitän nach Abwägung der unterschiedlichen Interessen/Zwangslagen zwischen den Beteiligten.

#### § 8 - Tiefgänge

Soweit entsprechende Solltiefen vorhanden sind, gelten die maximal zulässigen Tiefgänge der in den offiziellen nautischen Seekarten ausgewiesen sind. Es wird ausdrücklich auf die ggf ausgewiesenen Korrekturen durch die „Nachrichten für Seefahrer „ hingewiesen.

## **§ 9 - Sicherung von Fahrzeugen**

- (1) Schiffe sind nach guter Seemannsrecht zu vertäuen.
- (2) Aus Sicherheitsgründen kann der Hafenkapitän zusätzliche Maßnahmen anordnen.

## **§ 10 – Maßnahmen beim Umschlag und während der Ballastnahme.**

- (1) Um erforderlichenfalls die Löschwasserversorgung auf dem Schiff von Land aus vornehmen zu können, sind die internationalen Landanschlüsse betriebsbereit vorzuhalten.
- (2) Während eines Gefahrgutumschlages ist schiffsseitig eigenverantwortlich der fließende Verkehr im Hafengebiet zu beobachten. Bei gefährlichen Annäherungen ist der Umschlag unverzüglich zu unterbrechen.
- (3) Der Betreiber eines Gefahrgutumschlages hat sicherzustellen, dass alle Schiffe im Hafen jederzeit notwendige Anweisungen erhalten können. Alle Schiffsführungen sind bei Ankunft vom Hafenbetreiber über Verhaltensregeln im Gefahrenfall zu informieren.

## **§ 11 - Überwachung des Gefahrgutumschlages**

- (1) Die landseitige Überwachung wird jederzeit von einer für die sichere Durchführung des Umschlages qualifizierten Person wahrgenommen.
- (2) Der Hafenkapitän oder ein Vertreter des Hafenbetreibers ist während des Umschlagvorganges rufbereit.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 12 - Ausnahmen**

Über Ausnahmen wird nur auf Antrag entschieden.

### **§ 13 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Hafenenutzungsordnung tritt am 01.10.2013 Alle vorhergehenden Schriftsätze und Angaben nebst Ergänzungen / Berichtigungen treten damit außer Kraft.